

Schifffahrt am Traunsee

1. Schiffszulassung:

Ohne Zulassung dürfen verwendet werden:

- Ruder- und Segelfahrzeuge ohne Maschinenantrieb
- Elektroboote bis 4,4 kW (= 6 PS)

Ansonsten: (Ausländische) **Zulassungsurkunde immer mitführen.**

2. Wer ist berechtigt, ein Schiff zu führen?

Alle Führer von Motorschiffen mit einer Antriebsleistung ab 4,4 kW (= 6 PS) benötigen ein **Schiffsführer- oder Kapitänspatent.**

Ausländische Befähigungsnachweise (z.B. Sportbootführerschein, Schiffsführerausweis) werden anerkannt, sie müssen immer mitgeführt werden.

3. Was ist zu beachten?

a) Eignung:

- Der Schiffsführer muss zur Führung des Fahrzeuges nicht nur berechtigt (Patent, siehe oben), sondern auch zu jedem Zeitpunkt geistig und körperlich geeignet sein.
- Die Eignung kann bei Konsum von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln verloren gehen. Als absolute Grenze gilt ein Blutalkoholgehalt von 0,5 ‰!

b) Allgemeine Sorgfaltspflicht und Verantwortung des Schiffsführers:

Er muss jede

- Gefährdung von Menschen,
- Beschädigung von anderen Fahrzeugen, Ufern, Bauten im Gewässer,
- Behinderung der Schifffahrt oder Berufsfischerei,
- Verunreinigung der Gewässer vermeiden.

c) Sturmwarnung:

Orange-gelb blinkendes Licht kündigt einen Sturm an. Steuern Sie sofort den nächsten Hafen oder sonst einen geeigneten Liegeplatz an.

d) Uferzonen:

Die Uferzone des Traunsees erstreckt sich - rund um den See - 200 m vom Ufer bzw. von vorgelagerten Schilfgürteln in den See. Sie darf nur zum An- und Ablegen oder zum Stilliegen befahren werden (max. 10 km/h Fahrgeschwindigkeit). Ausgenommen sind Elektroboote bis 500 W.

Bestände von Wasserpflanzen dürfen auch außerhalb von Ufer- oder Schutzzonen nicht durchfahren werden.

e) Start- und Landegasse für Wasserschifahrer:

Sind durch Schifffahrtszeichen und eventuell auch durch Bojen gekennzeichnet. Ihre Breite ist aus der Positionierung oder Beschriftung ersichtlich. Sie verlaufen annähernd im rechten Winkel vom Ufer ins offene Gewässer bis zum Ende der 200-m-Uferzone.

Während der Betriebszeit ist die Einfahrt für alle anderen Fahrzeuge und Schwimmkörper verboten. Ausgenommen sind Vorrangfahrzeuge.

f) Mindestabstand zu Vorrangfahrzeugen (gekennzeichnet durch einen grünen Ball) und Berufsfischern (weißer Ball) und Tauchern (Flagge: "A") **50 m**, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

g) Badeverbot besteht im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt (ausgenommen öffentliche Badeplätze).

h) Bitte beachten Sie auch das **Nachtfahrverbot** in der Zeit von 21:00 Uhr - 07:00 Uhr. (Ausnahme: Flautenschieber: siehe Punkt i)

i) Vom 1. Juli bis 31. August gilt eine **Motorboot-Sommersperre**. Die Verwendung von Flautenschiebern bei Gefahr und um bei Windstille den Liegeplatz zu erreichen ist aber erlaubt.

Vom 1. Mai bis 30. September besteht ein Fahrverbot in Schutzzonen, die durch Schifffahrtszeichen gekennzeichnet sind. Das Verbot besteht in einer Breite von 100 m vom Ufer.

j) Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit:

50 km/h bei Tag
25 km/h bei Nacht

4. Wasserschifahrer - aufgepasst!

Nur bei Tag und klarer Sicht fahren.

In **Uferzonen** (200 m) ist Wasserschifahren **verboten**, ausgenommen sind Start- und Landegassen.

Es muss (außer dem Bootsführer) eine mindestens 14 Jahre alte Person zur Beobachtung des Wasserschifahrers **an Bord** sein.

Der **Abstand** zu anderen Fahrzeugen und Badenden muss mindestens 20 m betragen.

Das **Schleppseil** muss schwimmfähig und darf nicht elastisch sein, außerdem darf es nicht leer nachgezogen werden.

Maximal zwei Wasserschifahrer dürfen von einem Fahrzeug gezogen werden.

Geschleppte Personen müssen **Schwimmwesten** tragen.

Wenden Sie sich mit weiteren Fragen während der Amtsstunden (Mo, Do: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr; Di: 07.30 - 17.00, Mi 07 - 13.00 Uhr; Fr 07.00 - 12.30 Uhr) an:
Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Tel. Nr. 07612/792-63401 oder E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

(Stand: Oktober 2016)